

Stellungnahme zum Reflection Document von GD INFSO und GD MARKT „Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future“

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) ist der Dachverband der deutschen Film- und Videowirtschaft, deren Mitgliedsverbände sich aus den Bereichen Film- und Fernsehproduktion, Filmverleih, Filmtheater, Videoprogramm, Filmexport und technische Betriebe zusammensetzen.

Aufgrund des breiten Spektrums, das die Mitgliedsverbände der SPIO auf verschiedenen Produktions- und Vertriebssebenen im Filmbereich repräsentieren, sieht sich die SPIO in der Pflicht, frühzeitig auf Fehlentwicklungen hinzuweisen, die in dem Reflection Document of DG INFSO and DG MARKT angelegt sind und die zu einer gravierenden Beeinträchtigung der für die Produktion von Filmwerken notwendigen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen führen können. Aus diesem Grunde greift die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft gerne die Gelegenheit auf, zu dem Reflection Paper „Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future“ der Europäischen Kommission Stellung zu nehmen.

Einleitung

Das Diskussionspapier mahnt einen notwendigen und erforderlichen Ausgleich zwischen Endverbraucher, gewerblichen Nutzern und Rechteinhabern an, damit die kulturelle Vielfalt gewährleistet werden und die ökonomische und technische Entwicklung im europäischen Binnenmarkt fortschreiten kann. Diesem Anspruch wird aber nach Einschätzung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft das Diskussionspapier nicht gerecht.

Die Überlegungen, die zur Förderung der kulturellen Vielfalt sowie zur Unterstützung der technischen und ökonomischen Entwicklung in der digitalen Welt angestellt werden, fußen auf der Prämisse, ein konsumentenfreundliches Umfeld zu schaffen und zu gewährleisten. Die unter Ziffer 5 aufgeführten Handlungsoptionen sind dabei der Handlungsmaxime unterworfen, dem Endverbraucher ein "like-free" Gefühl in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu verschaffen, um zu jeder Zeit und an jedem Ort ohne Barrieren und Einschränkungen urheberrechtlich geschützte Werke nutzen zu können. Diese Handlungsmaxime ist aber geeignet, das Bewusstsein für die Wertschätzung und Bedeutung kultureller Güter zu beeinträchtigen und damit die Investitionsgrundlagen in kulturelle Güter zu gefährden.

Der wünschenswerte und erforderliche Ausbau legaler Angebote ist zuvörderst eine Frage des Schutzes und der Gewährleistung der digitalen Vertriebswege. Nach Auffassung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft kann sich die europäische Politik nicht mit der Forderung nach und der Förderung des Ausbaus der digitalen Infrastruktur und einer vorbehaltlosen und schrankenlosen Nutzung dieser Infrastruktur begnügen, wenn die Güter, die über diese Infrastruktur transportiert werden, dem illegalen Zugriff und der schrankenlosen Weiterverbreitung gegenüber schutzlos gestellt sind. Der EU Gesetzgeber muss auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Gewährleistung digitaler Vertriebswege über Onlinedienste (Internet) in den Focus nehmen – ein aus Sicht der Filmwirtschaft we-

sentlicher Aspekt, der in dem Diskussionspapier im Rahmen der dargestellten Handlungsoptionen bedauerlicherweise keine Berücksichtigung gefunden hat.

Die Reduzierung der Sichtweise auf eine verbrauchergünstige, weitgehend barrierefreie Zirkulation von urheberrechtlich geschützten Werken wird aber zwangsläufig dazu führen, dass produktionsintensive, mit einem hohen finanziellen Aufwand und dem damit verbundenen Risiko hergestellte Inhalte, wie sie bei Filmwerken vorherrschen, nicht mehr in dem bisherigen Umfang hergestellt bzw. produziert werden und somit auch in Zukunft die kulturelle Vielfalt nicht mehr gewährleistet werden kann.

Verlässliche Rahmenbedingungen, die auch wirtschaftlich tragfähig sein müssen, sind für die mit hohen Investitionen verbundene Digitalisierung der Werke und des Aufbaus digitaler Vertriebsstrukturen unerlässlich und gewinnen zu einer Zeit, in der dieser Markt im Filmbereich noch in der Entwicklung begriffen ist, an Bedeutung.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit wird aber nach Auffassung der Filmwirtschaft bei den im Diskussionspapier angesprochenen Handlungsoptionen nicht angemessen berücksichtigt.

Bedeutung der zeitlich und territorial gestaffelten Vergabe von Verwertungsrechten im Filmbereich

Die im Diskussionspapier geäußerten Anregungen intendieren einen Abbau von Ausschließlichkeitsrechten, der einhergeht mit der Ausweitung kollektivrechtlicher Rechtswahrnehmungen und verwertungsrechtlicher Vergütungsmodelle. Sowohl in ihrer Bedeutung im Einzelnen als auch in der Zusammenschau sind diese Überlegungen geeignet, die wirtschaftlichen Grundlagen für die Produktion und Verwertung von Kinofilmwerken zu gefährden.

Die Produktion und Verwertung von Kinofilmwerken ist von territorial begrenzten Rechtevergaben und einer zeitlich gestaffelten Auswertung verschiedener Verwertungsarten geprägt. Dieses Geschäftsmodell ist für Finanzierung von Filmproduktionen traditionell und auch zukünftig erforderlich und notwendig. Zwar mag die Verwertung von Filmwerken über digitale Vertriebswege in Zukunft eine bedeutendere Rolle spielen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass digitale Angebote nicht nur bestehende sekundäre Nutzungen, sondern auch den primären Initialmarkt der öffentlichen Vorführung von Kinofilmen tangieren. Nach Einschätzung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft müssen aber die bisherigen Verwertungsstufen erhalten bleiben, um auch langfristig die Refinanzierung von Filmwerken zu gewährleisten.

Wirtschaftlich ist eine territoriale und zeitlich gestaffelte Vergabe von Verwertungsrechten für den deutschen, aber auch europäischen Film von großer Bedeutung. Denn die Vergabe von Rechten für die Kinoauswertung erfolgt auch deshalb territorial, weil der Erfolg einer Produktion im Heimatland die Vermarktungschancen in den übrigen territorialen Gebieten wesentlich prägt und damit erhöht. In den seltensten Fällen werden Verwertungsrechte an Filmwerken zeitgleich für alle europäischen Gebiete oder Sprachfassungen erworben. Dieses sich in der Praxis bewährte Verwertungsmodell wird durch die im Diskussionspapier angeregten Handlungsoptionen grundlegend infrage gestellt.

Eine europaweite Regelung für die Dauer von Sperrfristen würde die Initialwirkung der Heimatlandauswertung für die weitere Vergabe von territorialen Verwertungsrechten schmälern und wird daher von der deutschen Filmwirtschaft äußerst kritisch gesehen. Auch aus diesem Grunde wird eine, wie auch immer gesetzlich ausgestaltete europaweite Lizenz des Rechts der Zugänglichmachung abgelehnt, die ohnehin gegen europäische Vorgaben (Copyright-Richtlinie 2001/29/EG) und internationale Verträge (insbesondere die WIPO Verträge) verstoßen würde.

Die im Diskussionspapier aufgeworfenen Fragen nach alternativen Vergütungsmodellen bedeuten im Kern die Einführung einer "Kulturflatrate". Die deutsche Filmwirtschaft spricht sich entschieden gegen die Einführung einer Kulturflatrate aus, die zwangsläufig eine Abschaffung der Verfügungsbefugnis der Produzenten und exklusiven Rechteinhabern über die Online-Rechte an Filmwerken zur Folge hätte. Die Verfügungsbefugnis, zu entscheiden, ob und wem gegenüber der Rechteinhaber sein Werk öffentlich machen will, ist aber von elementarer Bedeutung, um auch wirtschaftlich tragfähige Verwertungshandlungen vornehmen zu können. Durch die Einführung einer Kulturflatrate wird jeglicher Anreiz genommen, sowohl kostenintensive und hochwertige Inhalte zu schaffen als auch digitale Angebote von Inhalten weiterzuentwickeln. Aus den gleichen Gründen wird auch Überlegungen nach dem sog. „extended collective licensing“ entgegengetreten.

Kein rechtlicher Harmonisierungsbedarf im Filmbereich

Sind die im Diskussionspapier angelegten Handlungsoptionen im Kern bereits wirtschaftlich nicht tragfähig, so besteht im Filmbereich auch in urheberrechtlicher Hinsicht kein Harmonisierungsbedarf, zumindest nicht in der im Diskussionspapier vorgeschlagenen Weise.

Anders als bei Musikwerken kommt es bei Filmwerken nicht zu dem im Diskussionspapier dargelegten Auseinanderfallen des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der Zugänglichmachung. Die Rechte liegen gebündelt beim Produzenten des Filmwerkes vor. Aus diesem Grunde besteht bereits heute die Möglichkeit, Rechtevergaben territorial übergreifend oder für unterschiedliche Sprachräume vorzunehmen oder auch nicht-exklusive Rechte einzuräumen, wenn neue Nutzungsformen dies erfordern und sie ein kalkulierbares Erlöspotential bieten.

Mit der europarechtlich begründeten regionalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts ist eine europaweite Verbreitung von legal in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücken sichergestellt. Ebenso ist durch die Kabel- und Satellitenrichtlinie die europaweite Verbreitung von Fernsehprogrammen durch Kabelweitersendung gewährleistet. Ein weitergehender Harmonisierungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung eines konsumentenfreundlichen Umfelds wird von der Filmwirtschaft auch unter Berücksichtigung der bisherigen praktischen Erfahrungen im Hinblick auf die territoriale Auswertung von Filmwerken in den unterschiedlichen europäischen Ländern nicht gesehen.

Zusammenfassung

Nach Auffassung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft besteht derzeit für den Filmsektor kein Harmonisierungsbedarf auf europäischer Ebene in den im Diskussionspapier behandelten Bereichen. Es ist überdies höchst fraglich, ob die europäische Gemeinschaft überhaupt die Regelungskompetenz hätte, eine europaweite Harmonisierung des Urheberrechts umzusetzen. Auch steht zu befürchten, dass eine europaweite Harmonisierung hin zu einem konsumentenfreundlichen Urheberrecht insgesamt zu einer Absenkung der urheberrechtlichen Standards führt.

Für die technische und ökonomische Entwicklung des europäischen Binnenmarkts in der digitalen Welt sind aus urheberrechtlicher Sicht verlässliche Rahmenbedingungen erforderlich, die auch wirtschaftlich tragfähig sein müssen. Nur auf diese Weise werden Anreize für eine kulturelle Vielfalt im Interesse der Endverbraucher und für eine technische und ökonomische Entwicklung gesetzt. Dabei spielt die Verfügungsbefugnis der Rechteinhaber, wann, wer, welche Rechte am Filmwerk zur Auswertung erhalten soll, eine entscheidende Rolle, um am Markt sich etablierende Verwertungsmodelle bedienen zu können und neue Verwertungsmodelle weiterentwickeln zu können.

Wiesbaden, 5. Januar 2010

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.
Murnaustraße 6
65189 Wiesbaden

Kontakt:

Heiko Wiese, Rechtsanwalt
Beauftragter der SPIO für Urheberrecht
Tel.: 0611/ 778 91-54
Fax: 0611/ 778 91-79
e-mail: urheberrecht@spio-fsk.de

Ordentliche Mitglieder:

Allianz Deutscher Produzenten Film & Fernsehen e.V.
Bundesverband Audiovisuelle Medien e. V. (BVV)
Cineropa e. V.
HDF Kino e. V.
FDW Werbung im Kino e. V.
VdF Verband der Filmverleiher e. V.
VDFE Verband Deutscher Filmexporteure e. V.
Verband Deutscher Filmproduzenten e. V.
VTFF Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.

Außerordentliche Mitglieder:

AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e. V.
BAV Bundesverband Deutscher Film- u. AV-Produzenten e. V.
German Films
GVU Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen
IDS Interessenverband Deutscher Schauspieler e. V.
Verband Deutscher Schauspieler-Agenturen e. V.